

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. August 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-3/16

Zulassungsnummer:

Z-159.10-40

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **19. August 2019**

Antragsteller:

A.S. Création Tapeten AG

Südstraße 47

51645 Gummersbach

Zulassungsgegenstand:

Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102

**"A.S. Création - Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit einer Beschichtung
größer 150 g/m²"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-159.10-40 vom 19. August 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

**Zulassungsgegenstand: "A.S. Création -
Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit
einer Beschichtung größer 150 g/m²"**

**Anlage 1
Seite 1 von 2**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung	Lfd Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
1	1-2-3 KV DOM	37	Fiore
2	1-2-3 Vlies NC	38	Fleece Royal
3	4-Murs	39	Flower Days
4	A.S. UK	40	Garden of Eden
5	Alterdom	41	Grand Import
6	AP 1000	42	Hermitage Plus
7	AP 1000 Magnet	43	Hermitage 10
8	AP 2000	44	High Society
9	AP 2000 Magnet	45	Hugo Boss
10	Adelina	46	Inspiration
11	Alfa K	47	Jungle
12	Animal Planet	48	KV Tradecor
13	Around the World	49	Kind of White
14	Atlanta 6	50	La Diva
15	Bali	51	La Vita
16	Bella Vista	52	La Pasion
17	Best of Vlies 16	53	Laverna
18	Black&White 2	54	Longlife Colours
19	Bohemian	55	Luisa
20	Borneo	56	Lilien
21	Bohemian Burlesque	57	Luxurx Wallpaper
22	Chantemur	58	Maleks
23	Classic Fleece	59	MDM
24	Contzen 3	60	Mac Stoppa
25	Contzen 4	61	Mirabelle
26	Contzen II	62	Mix it up
27	Daniel Hechter 2	63	Mystique
28	Daniel Hechter 3	64	Nobile
29	Daniel Hechter 4	65	Noblesse
30	Decoworld	66	OVK
31	Donna Rosa	67	Pigm. Longlife D
32	Dream Timas	68	Polami
33	Decora Natur 5	69	Paradise Flower
34	Decora Natur 6	70	Pianissimo
35	Dom SV	71	Pure Rose
36	Eternity	72	Residenza

Zulassungsgegenstand: "A.S. Création -
Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit
einer Beschichtung größer 150 g/m²"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Lfd Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
73	Rosstyle
74	Serenade
75	SG Design 2015
76	SG Klassisch 15
77	Safina
78	Siena
79	Soraya
80	Struktur Kompakt
81	Summer Breeze
82	Veneto 2
83	Versace
84	Versace 2
85	Temptation
86	Titanium